Städtepartnerschaften seit

1959

1990

1996

2006



Vierzon



Marl



Dzerzhinsk



Kamienna Góra

Satzung des Förderkreises für Städtepartnerschaften

der Stadt Bitterfeld

§ 1 Gründung, Name, Sitz

Der am 21. April 1990 gegründete Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen Förderkreis Städtepartnerschaften Bitterfeld e.V. und hat seinen Sitz in Bitterfeld.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein fördert die Städtepartnerschaften Bitterfelds mit den Städten Marl, Vierzon, Dzerzhinsk, Kamienna Góra und zukünftiger vom Stadtrat beschlossener Städtepartnerschaften.

Der Verein ist freiwillig und verwaltet sich selbst.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

(3) Der Verein vermittelt Kontakte zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Bitterfelds und den jeweiligen Partnerstädten.

Schwerpunkte bei dieser Tätigkeit sind die Bereiche:

- Kultur
- Jugend
- Sport
- Senioren
- Bilduna
- Vereinswesen
- Wirtschaft
- Umwelt
- Gesundheit
- Soziales.

- (3) Durch die Förderung der Städtepartnerschaften verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Ziele und Aufgaben, deren Ergebnisse auf die Verwirklichung humanistischer, sozialer, kulturelle und ökologischer Interessen der Bürger gerichtet sind
- (4) Sofern der Verein im Jugendbereich tätig wird, ist er Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Emblem

Der Verein gibt sich ein Emblem, welches die Wappen aller Partnerstädte enthält.

§ 4 Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und müssen eine Begründung enthalten.

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen u.a.:
 - Entgegennahmen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichtes der Revision
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird.
 - Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht die Auflösung des Vereins betroffen ist.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (der Aufgabenkreis wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt),
- c) dem/der ersten und zweiten Geschäftsführer/in
 - Der/die zweite Geschäftsführe/in ist erster Protokollführer/in in der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung.
 - Ist er/sie nicht anwesend, wird der/die Protokollführer/in aus der Mitte des Gremiums gewählt.
- d) dem/der ersten und zweiten Kassenverwalterin.
- e) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie aus dem/der Geschäftsführer/in und dem/der 1. Kassenverwalter/in. Je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Der Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung die Funktionen.
- (3) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.
- (5) Der Vorstand ist durch den/ die Vorsitzenden(im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leitenden der Vorstandssitzung den Ausschlag.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Leitenden der Sitzung und einem/einer Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (7) Alle Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendiger Auslagenersatz zu Vereinsmitteln wird durch die Mitgliederversammlung geprüft und bestätigt.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung hat der Antragsteller nochmals die Möglichkeiten, einen Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung zu stellen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
 Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Quartalsende beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ausreichend. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt. Mit Ausscheiden durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung ein Ausschluss erfolgen.

§ 8 Ausschluss

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - Anträge in den Mitgliederversammlungen zu stellen,
 - ihr Stimmrecht auszuüben.
 - eine Wahlfunktion auszuüben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgeben darf, juristische Personen und Vereinigungen geben ihre Stimme durch einen bevollmächtigten Vertreter ab.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge in Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den festgelegten Betrag zu zahlen und sich entsprechend der Satzung zu verhalten. Die Mitgliederversammlung kann über eine Beitragsbefreiung entscheiden.
- (3) Finanziell gefördert werden ausschließlich solche Maßnahmen, die vom Vereinsvorstand als förderungswürdig anerkannt werden.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Vereinsarbeit wird durch Mitgliedsbeiträge gemäß Anlage, private Spenden und öffentliche Zuschüsse.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag entscheiden, die Mitgliederversammlung muss die Verwendung bestätigen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für die unter § 9 angegebenen Mittel.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes geht das Vereinsvermögen an die Stadt Bitterfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für eine gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Auflösung erfolgt eine öffentliche Rechenschaftslegung.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die §§ 21-54 BGB.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Es gelten dann die gesetzlichen oder solche Bestimmungen, die dem ursprünglichen Willen weitgehend gerecht werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung aus der Mitgliederversammlung vom 30. März 2006 trifft mit der Eintragung in das Vereinssatzung beim Amtsgericht Bitterfeld in Kraft.

Anlage

Beitragsfestlegungen für Jahresmitgliedschaften

Die Mitglieder zahlen nach Selbstfestlegung Jahresmitgliedsbeiträge in folgenden Stufen bzw. Höhen:

für Einzelmitglieder
 für Ehepaare und Familien
 für juristische Personen und Personengemeinschaften
 35,00 bis .51,00 EUR
 35,00 bis .51,00 EUR
 35,00 bis .51,00 EUR

Ein Wechsel der gewählten Beiträge innerhalb der Stufen bzw. Höhe ist jährlich möglich.

Auszubildende zahlen die Hälfte des Beitrages für Einzelmitglieder.

Für Schüler und Studenten ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen (z.B. bei Arbeitslosigkeit) individuelle Festlegungen unterhalb der Beitragsstufen treffen.

Der Jahresbeitrag ist zum 15. Januar des laufenden Beitragsjahres fällig.

Die Beitragszahlung ist auch in Viertel - Jahresraten mit nachfolgenden Fälligkeiten möglich:

- 15. Januar
- 15. April
- 15. Juli
- 15. Oktober